

Satzung des Polizei-Sport-Vereins Salzwedel e.V.

(Stand 21.09.2017)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Polizei-Sport-Verein (PSV) Salzwedel e.V.
2. Er ist unter der Nummer VR53087 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal eingetragen und damit rechtsfähig.
3. Sitz des Vereins ist Salzwedel.
4. Gründungstag ist der 09.05.1990.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Grundsätze des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Sports. Er wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
2. Ziel ist die Entwicklung einer harmonischen Verbindung von Massen-, Breiten- und Leistungssport in den von den einzelnen Sektionen getragenen Sportarten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und ideologisch neutral und für jeden Bürger offen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die gemeinnützige Körperschaft Deutsches Rotes Kreuz (Kreisorganisation Salzwedel), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Bindung des Vereins

1. Der Verein ist Mitglied des Kreissportbundes Salzwedel und des Landessportbundes Sachsen-Anhalt sowie der einzelnen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
2. Im Einklang mit der Satzung des Landessportbundes Sachsen-Anhalt und den Regelungen der Sportfachverbände regelt der Verein seine Angelegenheiten eigenständig.

§ 4 Struktur des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in Sektionen, die jeweils eine Sportart betreiben. Den Sektionen steht ein Sektionsleiter vor. Er regelt in Übereinstimmung mit der Satzung und den Beschlüssen des Vereins die Belange der jeweiligen Sektion.
2. Die Mitglieder des Vereins können sich in allen innerhalb des Vereins betriebenen Sportarten beteiligen. Die Betätigung in anderen Sportverbänden und Sportarten, als die im Verein betriebenen, wird durch die Mitgliedschaft im Verein nicht berührt.
3. Die Sektion Schießen betreibt den Sport auch mit großkalibrigen Schusswaffen.
4. Über die Einführung weiterer Sportarten und die Bildung neuer Sektionen oder die Schließung solcher entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab Vollendung des dritten Lebensjahres werden. Die Mitgliedschaft wird wirksam durch die Unterschrift auf der Beitrittserklärung, für juristisch nicht rechtsfähige Personen, durch die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Sie setzt für rechtsfähige Personen die Anerkennung der Satzung und der Beschlüsse des Vereins voraus. Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch die Erklärung des Austrittes gegenüber dem Vorstand.
- b) durch den Tod.
- c) auf Beschluss des Vorstandes unter nachstehenden Voraussetzungen:
 - wenn die im § 6 genannten Pflichten gröblich und schuldhaft verletzt wurden oder,
 - wenn trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand die Beitragszahlung nicht erfüllt wurde.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder.

Die Vereinsmitglieder haben das Recht:

- an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Vorschläge und Hinweise zu unterbreiten,
- über Vorschläge und Hinweise sowie Beschlussvorlagen des Vereinsvorstandes zu beraten und abzustimmen. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 14. Lebensjahres,
- die vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Gegenstände unter Berücksichtigung der Nutzungsvorschriften in Anspruch zu nehmen,
- bei sportlicher Eignung gefördert zu werden und den Leistungen entsprechend an Qualifikationen und Meisterschaften teilzunehmen.

2. Pflichten der Mitglieder.

Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht:

- die beschlossene Satzung des Vereins, die Satzungen des Landes – und Kreissportbundes sowie die Vorschriften der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, einzuhalten
- die Interessen des Vereins zu wahren und bei der Verwirklichung von Beschlüssen zu helfen
- die vom Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen sorgfältig zu nutzen und mit den Gegenständen pfleglich umzugehen.
- auf Anforderung und bei Austritt Vereinseigentum zurückzugeben.

3. Beitragsleistungen und -Pflichten

- Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten.
- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss.
- Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen/Sektionen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
- Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

1. Im Verein können Ehrenmitglieder ernannt werden. Weitere Ehrungen sind möglich und werden in einer Ehrungsordnung des Vereins zu regeln sein.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Der Vereinsbeirat

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist in der Regel 1-mal im Jahr durchzuführen.
2. Die Leitung erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden oder einen von ihm beauftragten Vertreter aus dem Vorstand.
3. Jedes Mitglied mit Vollendung des 14. Lebensjahres hat eine Stimme.
4. Der Vorstand kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Sie ist auch dann durchzuführen, wenn mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
5. Zur Mitgliederversammlung ist schriftlich mindestens 14 Tage vorher einzuladen.
6. Anträge zur Tagesordnung sind an den Vorsitzenden bis 3 Tage vor dem Termin einzureichen. Über Anträge in besonderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegebene Stimme. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
8. Änderungen der Satzung bedürfen des Antrages und der Abstimmung sowie zur Änderung einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. die Wahl des Vorstandes und Bestätigung des Vereinsbeirates,
2. die Wahl von Kassenprüfern,
3. die Bestätigung der Grundsätze für die Beitragserhebung und die Geschäftsführung,
4. die Bestätigung des Haushaltsvoranschlages für das Geschäftsjahr und der Rechenschaftslegung des Vorstandes.

§ 11 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - Dem Vorsitzenden.
 - Dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - Dem Schatzmeister.
 - Dem Sekretär.
 - Dem Materialverwalter.
 - Den Leitern der Sektionen.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für den Zeitraum von zwei Jahren.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Sekretär. Diese vertreten jeweils zu zweit den Verein im Rechtsverkehr.
4. Die Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 13 Die Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

1. Mitgliedsbeiträge.
2. Spenden und Zuwendungen.
3. Auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen und Leistungen.

§ 14 Rechtsschutz, Versicherung und Haftung

1. Die Versicherung der Mitglieder erfolgt durch den Landessportbund Sachsen-Anhalt.
2. Die Vertretungsmacht, des den Polizeisportverein gerichtlich und außergerichtlich vertretenden geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes wird ausschließlich auf das Vermögen des PSV begrenzt. Damit haftet der Polizeisportverein aus allen Rechtsgeschäften, die durch ihre Vertreter abgeschlossen werden, nur mit ihrem Vereinsvermögen.

§ 15 Gültigkeit, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.09.2017 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

(Ort, Datum)

Unterschriften:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____